



Regelungen betreffend den Wertungsrichterobmann (Beauftragter) des Tanzsportverbandes Schleswig- Holstein e.V. (TSH)

1. Der Wertungsrichterobmann des TSH ist ein Beauftragter des TSH- Präsidiums. Er vertritt die Interessen der im TSH vertretenen Wertungsrichter jeder Lizenzstufe und dient als Vermittler zwischen den Wertungsrichtern und dem Präsidium.
2. In Analogie zu § 13 Abs. 2 der TSH-Satzung ist der Wertungsrichterobmann Mitglied des sogen. „kleinen Sportausschusses“, zusammen mit Sportwart, Lehrwart und dem Beauftragten des ZWE.
3. Der Wertungsrichterobmann beruft zusammen mit dem Sportwart des TSH in regelmäßigen Abständen die offizielle Wertungsrichterversammlung (Treffen der WR mit dem Präsidium) ein und erstellt eine Tagesordnung. Der Wertungsrichterobmann kann jederzeit eigene Treffen mit den WR des Landes durchführen.
4. Der Wertungsrichterobmann muss im Besitz einer gültigen Wertungsrichterlizenz des DTV sein.
5. Die Amtszeit des Wertungsrichterobmanns ist auf 4 Jahre befristet. Sie endet mit Ende der Amtsperiode, Rücktritt, Tod, Wechsel in einen anderen Landesverband, bei Verlust der Wertungsrichterlizenz, nach Abwahl durch das Präsidium oder durch die Wertungsrichterversammlung des TSH.
6. Das Präsidium schlägt der Wertungsrichterversammlung einen oder mehrere Kandidaten vor. Die Wertungsrichterversammlung wählt einen Kandidaten mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium hat den Gewählten zum Wertungsrichterobmann zu berufen. Sollte kein Kandidat des Präsidiums eine Mehrheit in der Versammlung finden, muss ein Vorschlag aus der Versammlung erfolgen. Bei Vorschlag durch die Versammlung hat das Präsidium die Wahl mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Sollte kein Kandidat gefunden werden, so ist das Amt bis zur nächsten Versammlung kommissarisch durch das Präsidium zu besetzen
7. Bei Verstößen des Wertungsrichterobmannes gegen Satzung, sonstige Bestimmungen und Prinzipien des TSH und/oder des DTV können das Präsidium mit einfacher Mehrheit und/oder die Wertungsrichterversammlung mit 2/3 Mehrheit die Abwahl des Wertungsrichter-Obmannes beschließen. Die Abwahl ist schriftlich zu begründen. Ein entsprechender Antrag ist von Seiten der Wertungsrichterversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen. Zur Abwahl muss binnen 3 Monaten vom Präsidium eine entsprechende Wertungsrichterversammlung einberufen werden.